

## Erfahrungen aus der Praxis

### Unterstützung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen durch den Staatsanwalt

Die Staatsanwaltschaft des Kreises Aschersleben ist seit Jahren bemüht, die in § 69 KKO und § 24 StAG enthaltenen Forderungen in ihrer Arbeit zur Unterstützung der Konfliktkommissionen zu erfüllen, und hat dabei gute Ergebnisse erzielt. Die Beschlüsse der Konfliktkommissionen werden regelmäßig überprüft. Die auf diese Weise festgestellten Mängel bei der Beratung oder Entscheidung werden mit den betreffenden KK-Vorsitzenden und in den Schulungen ausgewertet. Jährlich wird die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen des Kreises in einer schriftlichen Analyse eingeschätzt. Neben der Erfassung der Anzahl der Beratungen und Beschlüsse, die auch einen Vergleich zum Vorjahr enthält, werden die Schwerpunkte der Arbeit der Konfliktkommissionen — getrennt nach einzelnen Rechtsgebieten — eingeschätzt. Aus der Qualität der KK-Beschlüsse (Schwerpunktprobleme und auch einzelne Mängel) sowie der Anzahl, dem Grund und der Entscheidung der Einsprüche ziehen wir konkrete Schlußfolgerungen, für die Schulungen sowie für die gewerkschaftliche Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen.

Die jährliche Einschätzung übersendet der Kreisstaatsanwalt dem Sekretariat des Kreisvorstandes des FDGB, das sie mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen, in der Rechtskommission und in den KK-Schulungen auswertet. So werden Mängel in der weiteren Arbeit der Konfliktkommissionen vermieden, Hemmnisse für die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte beseitigt und gute Erfahrungen einzelner Konfliktkommissionen verallgemeinert.

Im Jahr 1977 konnten wir einschätzen, daß sich die Qualität der Beratungen und Entscheidungen der Konfliktkommissionen des Kreises weiter erhöht hat. Ein Mangel, der trotz mehrfacher Auswertung immer wieder auftritt, ist die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Bearbeitungsfristen und die nicht rechtzeitige Übersendung der Beschlüsse an die Staatsanwaltschaft. In einigen Fällen war sogar die Einspruchsfrist des Staatsanwalts bereits verstrichen.

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Konfliktkommissionen haben wir dem Kreisvorstand des FDGB u. a. vorgeschlagen, in Erfahrungsaustauschen die Leistungen der Konfliktkommissionen des Kreises einzuschätzen. In gemeinsamen Beratungen der Staatsanwälte mit dem Sekretariat des FDGB-Kreisvorstandes wurden folgende Kriterien für die Einschätzung der Leistungen aufgestellt:

- Qualität der Beschlüsse und Ausspruch von Empfehlungen;
- Aktivitäten der KK-Mitglieder zur Unterstützung der Durchführung und Auswertung der Beratungen;
- fristgemäße Entscheidung und Übersendung der Beschlüsse an den Staatsanwalt;
- Erteilung von Rechtsauskünften durch die KK-Mitglieder;
- regelmäßige Teilnahme der KK-Mitglieder an den Schulungen und Anleitungen;
- Aktivitäten der KK-Mitglieder zur Unterstützung der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit

Der FDGB-Kreisvorstand führt jetzt zweimal im Jahr mit den KK-Vorsitzenden einen Erfahrungsaustausch durch, bei dem die Arbeitsmethoden und -ergebnisse beraten und die guten Erfahrungen verallgemeinert werden.

Eine Arbeitsgruppe wertet die Arbeitsergebnisse der Konfliktkommissionen an Hand der genannten Kriterien aus, und die drei besten Konfliktkommissionen des Kreises erhalten einen Ehrenpreis der Kreisgewerkschaftsorganisation. Besonders verdiente KK-Mitglieder werden außerdem mit der „Ehrendadel der Rechtspflegeorgane“ durch den Staatsanwalt des Kreises ausgezeichnet. Der Erfahrungsaustausch trägt dazu bei, die Wirksamkeit und Qualität der Arbeit der Konfliktkommissionen weiter zu erhöhen.

DIETER KELLER,  
Staatsanwalt des Kreises Aschersleben

### Berichterstattung des Kreisgerichts vor der Gewerkschaft

Eine wichtige Aufgabe der Gerichte ist es, mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen andere Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, Vorstände des FDGB und andere gesellschaftliche Organisationen sowie Ausschüsse der Nationalen Front dabei zu unterstützen, ihre Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Förderung gesellschaftlicher Initiativen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen wahrzunehmen. Diese Pflicht aus § 18 GVG wird in bezug auf den FDGB durch § 301 Abs. 3 AGB und § 5 Abs. 3 ZPO konkretisiert, wonach die Gerichte den gewerkschaftlichen Vorständen ihres Territoriums über Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit, über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen sowie über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben berichten.

Im Kreis Merseburg nimmt die Berichterstattung vor dem Sekretariat bzw. vor dem Kreisvorstand des FDGB sowie vor den Vorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften seit Jahren einen festen Platz in der Arbeit des Kreisgerichts ein. Während früher vorwiegend über die Arbeitsrechtsverfahren berichtet wurde, sind wir nunmehr dazu übergegangen, auch über die Rechtsprechung auf anderen Rechtsgebieten (Familien-, Zivil- und Strafrecht) zu berichten.

In Übereinstimmung mit § 5 Abs. 3 ZPO (und jetzt auch § 301 Abs. 3 AGB), wonach die Vorstände des FDGB das Recht haben, Berichterstattungen der Gerichte in regelmäßigen Abständen zu verlangen, sind derartige Berichterstattungen unseres Kreisgerichts in die Arbeitspläne der gewerkschaftlichen Leitungsorgane aufgenommen worden. Gegenwärtig nehmen das Sekretariat oder der Kreisvorstand etwa halbjährlich einen Bericht entgegen. Im Ergebnis dieser Berichterstattung fassen die Leitungsorgane der Gewerkschaft Beschlüsse, die konkrete Aufgaben für die gewerkschaftlichen Leitungen festlegen.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen aussagekräftigen Bericht ist, daß das Kreisgericht seine Rechtsprechung eingehend analysiert. Solche Analysen sind bei uns Gegenstand der halbjährlichen Arbeitsplanung und umfassen bestimmte Schwerpunkte. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts konzentrieren wir uns z. B. auf folgende Hauptfragen:

1. Wodurch werden die Rechtskonflikte aus den Arbeitsverhältnissen charakterisiert, in welchen volkswirtschaftlichen oder anderen Bereichen treten sie besonders konzentriert auf?

2. Welche hauptsächlichen Ursachen und begünstigenden